

nungsbeschluß genannten, so muß das Gericht (bei unveränderter Identität des Lebensvorganges, auf den der Eröffnungsbeschluß hinweist) die Tat auch unter den neu aufgetauchten rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Der Angeklagte darf nicht erst aus dem Urteil erfahren, daß er nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand verurteilt worden ist. Damit er sein Recht auf aktive Mitwirkung in der Hauptverhandlung voll ausnutzen und sich unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten verteidigen kann, muß er auf die veränderte Rechtslage hingewiesen werden (§236 Abs. 1 StPO). Ohne diesen Hinweis wäre auch das in der Verfassung garantierte Recht auf gerichtliches Gehör verletzt. Artikel 102 Abs. 1 der Verfassung garantiert, daß keine gerichtliche Entscheidung ergehen darf, ohne daß diejenigen Bürger, die diese Entscheidung als unmittelbar davon Betroffene oder als gesetzlich zur Mitwirkung berufene Kollektive oder Bürger angeht, die Möglichkeit gehabt haben, mit ihrem Vorbringen vor Gericht gehört zu werden.

**Beispiele:** 1. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) eröffnet worden. Während der Hauptverhandlung wird festgestellt, daß der Verletzte zwei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung an den Folgen der Körperverletzung verstorben ist. In diesem Fall muß das Gericht den Angeklagten darauf hinweisen, daß seine Tat auch unter den Gesichtspunkten der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) beurteilt werden kann.

2. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 188 StGB) einer Mühle eröffnet worden. In der Hauptverhandlung wurde nachgewiesen, daß der Angeklagte während der Arbeit in der Mühle geraucht hatte. Jedoch ist nicht nachgewiesen, daß der Mühlenbrand durch eine brennende Zigarette entstanden war. Es blieb also die Möglichkeit offen, daß die elektrische Anlage der Mühle den Brand verursacht hatte. Das Gericht muß den Angeklagten darauf hinweisen, daß die Möglichkeit besteht, ihn wegen Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB) zu verurteilen.

Beim Übergang von einem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Straftatbestand auf einen anderen oder bei Hinzuziehung eines weiteren Straftatbestandes, den dieselbe Tat ebenfalls erfüllt oder bei Veränderung der Schuldform, der Teilnahmeform, des Entwicklungsstadiums einer Straftat, einer wesentlich verschiedenen Begehungsform oder bei Annahme eines ausdrücklich im Gesetz als straferschwerend angeführten Tatbestandsmerkmals ist demzufolge der Angeklagte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen. Der Angeklagte muß die Möglichkeit erhalten, sich auch mit Argumenten gegen die Nichtanwendbarkeit einer milderen Rechtsnorm zu wenden, um einer von ihm für ungerecht gehaltenen Verurteilung vorzubeugen.

Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage kann unter Umständen zur Folge haben, daß der Angeklagte nicht in der Lage ist, sich sofort unter neuen rechtlichen Gesichtspunkten zu verteidigen oder daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der neu gegebenen rechtlichen Situation nicht sofort ihre prozessualen Funktionen fortsetzen können. Neue Beweisanträge oder neue rechtliche Argumente könnten erforderlich werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung helfen. Deshalb sieht § 236 Abs. 2 StPO die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung oder sogar der Anberaumung einer neuen Haupt-